

Erläuterungen für die Förderung von Innenhofbegrünungen inkl. Entsiegelung

Was und wer wird gefördert?

Die Stadt Linz fördert innerhalb des Linzer Stadtgebietes die Begrünung von Innenhöfen mit Bäumen und Sträuchern sowie die Entsiegelungen von Innenhöfen mit Ersatzbegrünung auf privatem Grund (d.h. außerhalb des öffentlichen Gutes) unter den unten angeführten Voraussetzungen.

Förderumfang

Gefördert wird pro Innenhof **einmalig**

- Die Pflanzung von mind. 1 bis zu 5 Laubbäumen in Verbindung mit einer Pflanzung von mind. 5 bis zu 9 Sträuchern;
- Die Entsiegelung von betonierten oder asphaltierten Flächen (100-300 m²) in Verbindung mit einer Ersatzbegrünung.

Förderwürdig sind die im Zuge der Begrünung entstehenden nachgewiesenen Sach- bzw. Materialkosten wie Bäume, Sträucher, Pflanzsubstrat, Baumpflöcke, Rollrasenbahnen oder Saatgut (Blumenwiese). Werden Transport, Ausheben der Pflanzlöcher und die Pflanzungen durch eine Fachfirma durchgeführt, sind diese nachgewiesenen Kosten ebenfalls förderfähig.

Achtung: Eigenleistungen (z.B. für Transport, Pflanzung, etc.) werden nicht gefördert.

Förderungshöhen

Für die Pflanzung von Laubbäumen (min. 1, max. 5 Bäume):

- 30 % der Investitionskosten
- Maximale Förderung € 800,-- je Baum

Für die Strauchpflanzung (mind. 5, max. 9 Sträucher – siehe Förderungsvoraussetzungen):

- 30 % der Investitionskosten
Maximale Förderung € 75,-- (Höhe ≥ 150 cm) bzw. € 10,-- (Höhe ≥ 80 cm) je Strauch

Für die Entsiegelung in Verbindung mit Ersatzbegrünung (z.B. Blumenwiese), Förderhöhe abhängig vom Flächenausmaß:

- Fläche 100-200 m² € 15,--/m²
Maximale Förderung € 3.000,--
- Fläche 201-300 m² € 10,--/m²
Maximale Förderung € 3.000,--

Für die Entsiegelung in Verbindung mit Sonstigem (z.B. Rasengittersteine, in Splitt verlegte Natursteine), Förderhöhe abhängig vom Flächenausmaß:

- Fläche 100-200 m² € 9,--/m²
Maximale Förderung € 1.800,--
- Fläche 201-300 m² € 7,--/m²
Maximale Förderung € 2.100,--

Die gesamte Förderungshöhe für Innenhofbegrünungen ist mit 30 % der nachgewiesenen förderungswürdigen Kosten bzw. maximal € 10.500,-- begrenzt.

Hinweis zur Abwicklung: Wird die Pflanzung als förderungswürdig beurteilt, werden zunächst 50 % des Förderbetrages ausbezahlt. In der zweiten Vegetationsperiode bzw. ein Jahr nach Pflanzung ist nach Aufforderung durch die Förderstelle ein Nachweis des erfolgten Anwuchses notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch eine stichprobenartige Prüfung durch die Förderstelle bzw. durch Forderung eines Fotonachweises von der/dem Fördernehmer/in. Bei positiver Beurteilung wird die zweite Hälfte des Förderbetrages ausbezahlt.

Förderungsvoraussetzungen

- Befinden sich im Innenhof bereits unversiegelte Flächen, müssen für eine Förderwürdigkeit mindestens ein Baum und mindestens fünf Sträucher gepflanzt werden.
- Für eine Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen muss eine Ersatzbegrünung (z.B. eine Blumenwiese) bzw. eine sonstige versickerungsfähige Entsiegelungsmaßnahme erfolgen. Sofern möglich (Einbauten, Bodenqualität beachten), können auch Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen.

Hinweis: Zu entsiegelnde Flächen müssen vorab mit dem Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt dokumentiert werden.

Kontakt: Herr Ing. Edmund Maurer:
edmund.maurer@mag.linz.at bzw. 0732/7070-3142

- Es erfolgt eine bodengebundene Pflanzung von standortgerechten Gehölzen:
 - Mind. 1 Laubbaum¹ mit einem Stammumfang ab 18 cm, bei Obstgehölzen mit Stammumfang ab 8 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe über Boden
 - Sträucher¹: *Entweder* mind. 5 Solitärsträucher, Ballen- oder Containerware, Höhe mind. 150 cm, *oder* mind. 4 Solitärsträucher (≥ 150 cm) und mind. 2 mittelgroße Sträucher (> 80 cm)

Trog- oder Kübelpflanzungen sind nicht förderfähig.

- Die Begrünungsmaßnahme erfolgt auf einem privaten Grundstück.
- Die Begrünung erfolgt freiwillig. Gemäß Baubescheid(en) vorgeschriebene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Anm.: Über die Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen können gefördert werden.
- Bäume müssen mind. 5 m von Gebäuden (Nebengebäude: mind. 3 m) entfernt sein. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss mind. 5 m zu Nachbargrundstücken bzw. mind. 3 m zum öffentlichen Gut betragen. Eine Baumpflanzung an der Grundstücksgrenze ist unzulässig.

¹Ausgeschlossen: Nadelgehölze, säulenförmige Züchtungen, Pappel (Populus sp.), Weide (Salix sp.), Birke (Betula sp.), Robinie (Robinia sp.), Efeu-Strauch (Hedera helix „arborescens“), Eibe (Taxus baccata), Echter Goldregen (Laburnum anagyroides),

Was ist zu beachten?

Ein Innenhof ist eine von allen Seiten durch mehrgeschossige Bebauung umschlossene Fläche unter freiem Himmel. Gärten von Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung ist nicht mit der Förderung für Baumpflanzungen kombinierbar.

Für jeden zu pflanzenden Baum müssen jeweils 7x7 m bzw. 49 m² Freifläche und 50 m³ durchwurzelbarer Wurzelraum zur Verfügung stehen. Bäume sind mit je 3 ausreichend dimensionierten Baumpfählen pro Baum zu fixieren.

Beachten Sie bereits bei der Baumpflanzung die potentielle Wuchshöhe bzw. Kronengröße und kalkulieren Sie genug Lichtraum für seine Entwicklung ein.

Wir empfehlen im Sinne der Standorteignung und Verträglichkeit mit den klimatischen Bedingungen den Kauf von regional gezüchteten Bäumen. Eine Herbstpflanzung ist wegen günstigerer Anwachsbedingungen empfehlenswert.

Wird die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt und (z.B. nach Bauarbeiten) nicht ersetzt, muss die Fördernehmerin/der Fördernehmer die Abt. Stadtklimatologie und Umwelt davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme vor Umsetzung der Innenhofbegrünung.

Was ist zu tun?

- Antrag online ausfüllen
- Erforderliche Unterlagen hochladen:
 - Rechnung (nicht älter als 1 Jahr)
 - Zahlungsbestätigung als PDF-Datei (z.B. Kontoauszug, bei Zahlung via Kreditkarte bzw. PayPal zusätzlich Abrechnung, Händlerbestätigung). Screenshots/Bildausschnitte werden nicht akzeptiert. Der*die Kontoinhaber*in muss ersichtlich sein.

des), Heckenkirsche (Lonicera sp.), Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus), Kreuzdorn (Rhamnus sp.), Sadebaum, niedriger Wacholder (Juniperus sabina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Seidelbast (Daphne mezereum), Stechpalme (Ilex aquifolium), Waldholunder (Sambucus racemosa)

- Wenn nicht alleiniger Eigentümer*in: Nachweis über die Zustimmungserklärung, Beschluss, etc. für die Innenhofbegrünung am Standort
- Ev. Außengestaltungsplan vom Baubescheid
- Lageplan mit eingezeichnetem/eingezeichneten Standort(en) mit der zugehörigen Pflanzenliste

Wichtig!

Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie von uns einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Die Unterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.